

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1752

31.7.1752 (No. 31)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-909634](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-909634)

Olden-

wöchentl.



burgische

Anzeigen.

 Montags den 31. Jul. 1752.

I. Verordnung.

Wir Friderich der Fünfte, von Gottes Gnaden, König zu Dänemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst etc. etc.

Thun kund hiemit: Nachdem Wir vernommen, daß von verschiedenen Unserer Unterthanen in den Städten und auf dem Lande bey denen sich begebenden Sterbfällen in Anlegung der Trauer ein unnöthiger und vielen Familien beschwerlicher Aufwand gemachet werde: so haben Wir vor nöthig befunden, mittelst folgender Verordnung für fest zu setzen, in wie weit einem jeden bey sich äussernden Sterbfällen die Trauer anzulegen vergönnet seyn solle.

1. Dem Manne ist erlaubet, seine Frau, und der Frau ist verstattet, ihren Mann sechs Monathe solchergestalt zu betrauern, als im 2. Spho beyden Geschlechtern vorgeschrieben wird; nicht weniger ist denenselben zugelassen, eine der angeordneten Trauern, ihrem eigenen Gefallen nach, so lange zu tragen,

Hh

als

als sie in einem unverehelichten Stande bleiben. Jedoch soll auch keine Wittwe vor Ablauf eines ganzen Jahres, und kein Wittwer vor Ablauf sechs Monaten, von der Zeit des Sterbfalles angerechnet, sich ohne Unseres Oldenburgischen Consistorii Dispensation, auf bisher gewöhnliche Art, wiederum verhehlichen.

2. Den Kindern ist vergönnet für Vater und Mutter, Großväter oder Großmütter, es mögen selbige Stief- oder natürliche Eltern oder Großeltern seyn, und so weiter in aufsteigender Linie, sechs Monathe zu trauern. Es tragen in diesen Fällen die Mannspersonen,

Drey Monathe zur tiefsten Trauer schwarze Kleider mit lackenen Knöpfen und Knöpföchern bis an die Taille, wollene Strümpfe, schwarz angelaufene Degen und Schuhschnallen, rauchlederne Schuhe, Sammertuchshalstücher und Manchetten mit einem breiten Saum, auch Pleureusen auf dem Rock und Camisol; welche Pleureusen jedoch nur allein diejenigen tragen mögen, welche sich in den drey ersten Classen Unserer Rangordnung befinden.

Zwey Monathe zur tiefen Trauer, schwarze Kleider mit lackenen Knöpfen und Knöpföchern ganz herunter, wollene Strümpfe, schwarz angelaufene Degen und Schnallen, Sammertuchshalstücher und Manchetten mit einem schmalen Saum.

Einen Monath zur halben Trauer, schwarze Kleider mit seidnen Knöpfen und Knöpföchern, seidnen Strümpfen, goldenen, silbernen oder andern metallenen Degen und Schnallen, Nesseltuchshalstücher und Manchetten, gestickten oder von Spitzen.

Das Frauenzimmer darf in vorbereiteten Fällen tragen:

Drey Monathe schwarze ungeknüpperte Kleider, die Gravoure zurückgestochen, mit breitem Saum und gefutterter Schnip, Sammertuchsmanchetten.

Einen Monath schwarzseidene Kleider mit einer schwarzen Fontange und schmalem Schnippe.

Einen Monath Sammertuch mit Fransen.

Zwey Wochen schwarzseidene Kleider mit Spiegelstör und Zacken.

Zwey Wochen schwarze, oder schwarz und weiße Kleider und Spitzen.

3. Den Eltern ist erlaubet für ihre eigene Kinder und Stiefkinder, sammt Kindeskindern und so weiter in heruntersteigender Linie, wenn sie das fünfzehente Jahr und darüber erreicht, zwölf Wochen zu trauern, und tragen die Mannspersonen

Sechs Wochen tiefe Trauer, und

Sechs

Sechs Wochen halbe Trauer.

Das Frauenzimmer mag in dergleichen Fällen tragen:

Einen Monath schwarzseidene Kleider mit schwarzen Fontangen und schmalen Schnippen;

Einen Monath Sammertuch mit Fransen;

Zwey Wochen schwarzseidene Kleider mit Spiegelflor und Zacken.

Zwey Wochen schwarze, oder schwarz und weiße seidene Kleider mit Spitzen.

Die Fortsetzung künftig.

II. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

1. Die Frau Regierungsräthin Wittwe von Hinüber will auf ihrem Gute zu Hüntesmühlen den 2. Aug. Nachmittag um 2 Uhr öffentlich an den Meistbietenden überlassen alles auf dem Lande stehende Korn, desgleichen den 18. Aug. 2 Pferde, 6 Kühe, 2 Stärken, 4 Ochsen, 5 Schweine, ferner allerhand Betten, Tische, Schränke, Acker- und Hausgeräthschaft, Brauzug, auch Kupfer-, Zinn- und Zischzug. Wer Lust hat, etwas davon zu erstehen, muß sich um 9 Uhr am gemeldten Tage zu Hüntesmühlen einfinden. Zur Bezahlung des Geldes wird bis Martini Zeit gegeben. Den 19. soll das Gut Hüntesmühlen stückweise, insbesondere auch die Fischerey auf acht Jahre verpachtet werden.
2. Es soll die Lieferung einer neuen Welle in der Strückhauser Windmühle am 1. Aug. Morgens um 10. Uhr in hiesiger Königl. Cammer ausgedungen werden.
3. Alle und jede, welche an weiland Diederich Lienemann und dessen sel. Ehefrauen, zu Elsfleth, und deren nachgelassene Güter einige Ansprache zu haben vermeinen, sollen sich am 4. Sept. a. c. bey hiesigem Landgericht gehörig angeben.
4. Es ist dem Ahlert, iso Frerich Frerichs von dem vormahligen Besitzer der Ahlers Kötterey, nach einer errichteten Ehestiftung, ein Placken Wischland von 1 Tück, so bey Ehlers im Frischkörben belegen, imgleichen ein Kohlgarten an der Ull Wische von $\frac{1}{2}$ Scheffel Saat groß eigenthümlich übertragen worden. Die Angabe, wegen An- oder Beyspruch, ist den 4. Sept. bey dem neuenburgischen Landgericht.
5. Gerd Niesbieter und dessen Ehefrau haben ihre im Seefeld der Aussen-deich belegene Olim Aldick Niesbieters Bau cum pertinentiis an Nicolaus Johann Claussen verkauft. Den 4. Sept. a. c. ist, wegen An- oder Beyspruch, die Angabe bey dem Schweyer Amtsgericht. 6.

6. Es hat Friederich Gerdes, zu Bockhorn, von seinem daselbst belegenen halb Erbe, folgende Ländereyen an beygesetzte Personen verkauft, als:
1. $1\frac{1}{2}$ Zücker Marschland, so bey dem so genannten Gose Schloß belegen, an Jürgen Meiners,
 2. 4 Scheffel Saat- und 1. Ende-Landes, so bey Anthon Mein Ahlers vorhin Wempen Lande belegen, an Johann Diederich Wempen,
 3. 3 Zücker bey dem Deichwege, und 2 Scheffel Saat-Beesland an Didde Renken,
 4. 1 Stück im Lidden von 3 Scheffel Saatgroß an Harmen Kaper, und
 5. $2\frac{1}{2}$ Zücker Marschland, so bey dem sogenannten Gose Schloß belegen, an Johann Friederich Janssen. Wegen An- oder Beyspruch ist die Angabe den 4. Sept. bey dem Neuenburgischen Landgericht.

III. Cours der Gelder.

Neue $\frac{2}{3}$ besser als

Louis d'or					
Ostfr. Schill. u. fl. Cour.)	14	procent	a	Rthlr.	10 gr. $\frac{2}{3}$ Schw.
Louis blanc	11	"	"	"	7 = $4\frac{1}{2}$ "
6. und 12 gr. St.	13	"	"	"	9 = $1\frac{1}{2}$ "
Holländisch Geld	8	"	"	"	5 = $3\frac{1}{2}$ "

Getreidepreise: Haderer Kocken a Last 55 Rthlr.

IV. Privatsachen.

1. Es wird hiemit bekannt gemacht, das Herr Helmerich von Harten an des sel. Herrn Schwegmanns Stelle den Mäckerdienst bereits wirklich angetreten hat.
2. Bey Herr Hinrich Lüdemann sind zu bekommen allerhand frische Waaren, und wird gegen baares Geld verkauft Meliszucker in und ohne Papieren a 10 gr. Ordin. Raffinade oder fein Melis zu 11 gr. Canari-Zucker 14 gr. Fein Candisbroden 15 gr. Gelber Candis a 12 gr. Weißgelber 14 gr. Martinique Cofeebohnen, so rein vom Geschmack 18 = 20 gr. Copenhagener Korbenbsee 36 = 48 gr. Fein Nissen 60 gr. Congothee 1 Rthlr. = 1 Rthlr. 36 gr. Grosse blaue Rosinen 7 gr. Feigen 5 gr. Pfäumen 3 gr. Corinthen 5 gr. Neuer Lübscher Puder 15 Pf. 1 Rthlr. Stivels 18 Pf. 1 Rthlr. Auch ist zu bekommen Lamin-Ebeer in Linnen, wie auch bey Wunden = einhalb gr. Delfelse in Käffer, bey Pf. 4 einhalb gr.
3. In der Schüttingstrasse bey dem Drechsler Gerhard Aschenbeck sind zu verheuren zwei Zimmer und ein Schlafkammer. Die Liebhaber können sich bey genannten Aschenbeck melden, und nach Belieben gleich antreten.
4. Weiland Hrn. Bürgermeisters Conrad Wienken Erben, haben einen Kampland, so in Hammelwar-der Bogten belegen, und zur Pflug zu gebrauchen ist, zu verheuren, oder zu verkaufen. Die Liebhaber können sich bey Hr. Caspar Ludolph Wienken melden.
5. Es sollen am 9. nächstkommenden Monath August und folgende Tage (weshalb gerichtl. Proclamata erkannt) des weiland Diederich Wienemanns und dessen auch verstorbenen Ehefrauen zu Elds-feth nachgelassene Güter, und zwar das Wohnhaus, nebst Garten, Kirckenstellen, und 10 Zückerlandes, in Hammelwar-der Bogten, öffentlich verheuret, die Mobilien bestehend in Schränken, Tischen, Coffre, Kaden, auch Silber, Meßing- Kupfer- und Zinnzeug, Betten, Linnen, Kleider und dergleichen, meistbietend verkauft werden, und können diejenigen, so davon etwas zu heuren oder zu kaufen Lust haben, sich an besagten Tagen in weiland Diederich Wienemanns Hause einfinden.